

**II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.03.2015	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
19.03.2015	Hauptausschuss
25.03.2015	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001.

**Begründung:**

Die bestehende Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen enthält in den §§ 5 bis 5b verschiedene Regelungen zur Verteilung des umlagefähigen Aufwandes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art bzw. des unterschiedlichen Maßes der Nutzung der erschlossenen Grundstücke.

§ 5a Absatz 2 legt dabei fest, in welcher Weise die Geschossigkeiten bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Dabei sind unter Buchstabe b) folgende Regelungen getroffen:

- b) Sind nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, so gilt als Vollgeschosszahl
- aa) in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
  - bb) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist im Einzelfall eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Nach § 1 Abs. 2 BauNVO können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der

besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden als

- Kleinsiedlungsgebiete (WS)
- reine Wohngebiete (WR)
- allgemeine Wohngebiete (WA)
- besondere Wohngebiete (WB)
- Dorfgebiete (MD)
- Mischgebiete (MI)
- Kerngebiete (MK)
- Gewerbegebiete (GE)
- Industriegebiete (GI)
- Sondergebiete (SO).

Dies hat zur Folge, dass einige der in der obigen Aufzählung enthaltenen Baugebiete satzungsrechtlich nicht erfasst sind.

Aus diesem Grund muss daher eine weitergehende Satzungsregelung erfolgen. Die bisherige Regelung für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten soll inhaltlich unverändert bestehen bleiben, rückt allerdings in der Aufzählung an die erste Position. Die Regelung für Grundstücke in Wohn- und Mischgebieten tritt in der Aufzählung an die zweite Stelle und wird so geändert, dass sie als Auffangtatbestand für alle sonstigen Gebiete gilt.

Ein entsprechender II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen ist der Anlage beigefügt.

#### **Anlage/n:**

II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001